



# **Inhalt**

- 1. Name und Sitz**
- 2. Vereinszweck**
- 3. Mittel**
- 4. Mitgliedschaft**
- 5. Beiträge und Zuwendungen**
- 6. Austritt und Ausschluss**
- 7. Organe des Vereins**
- 8. Die Generalversammlung**
- 9. Das Präsidium**
- 10. Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**
- 11. Haftung**
- 12. Statutenänderungen**
- 13. Auflösung des Vereins**
- 14. Vereinsrecht**
- 15. Inkrafttreten**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Verein für Unabhängige Gesundheitsberatung – Schweiz" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Männedorf.

## **2. Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Gesundheitsförderung des einzelnen bzw. die Förderung der Prävention insgesamt, zusätzlich die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Aufklärung im Bereich Gesundheitsförderung.

Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und konfessionell neutral, er arbeitet ideologisch ungebunden und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Er macht sich zur Aufgabe, nach den natürlichen und sozialen Grundlagen einer gesunden Lebensweise zu forschen und Kenntnisse für die Daseinsvorsorge zu vermitteln.

### **Zur Erreichung seines Zweckes hat sich der Verband insbesondere folgende Ziele gesetzt:**

1. Förderung einer ganzheitlichen Lebensführung auf ökologischer Grundlage
2. Förderung der Eigenkompetenz in den Bereichen Ernährung, Bewegung/Entspannung und Psyche
3. Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten der Ganzheits- respektive Komplementärmedizin und Unterstützung natürlicher Heilmethoden
4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf den Gebieten:
  - Bildung, Erziehung, Gemeinschaft
  - Landwirtschaft, Ernährung, Haushalt
  - Medizin, Gesundheitsforschung
  - Architektur (Wohnformen, Lebensformen) Ökologie, Technik

Der Verein strebt dabei eine Zusammenarbeit mit anderen engagierten Wissenschaftlern, Organisationen, erfahrenen Praktikern usw. an.

5. Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Erträge aus Kursen bzw. Seminaren
3. Erträge aus Tagungen und Kongressen
4. Erträge aus der Herausgabe des Verbandsorgans und Kleinschriften, zugunsten des gemeinnützigen Vereinszwecks
5. Spenden, Vermächnisse und Schenkungen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

## **4. Mitgliedschaft**

Es werden aufgenommen:

- a) ordentliche Mitglieder, d.h. juristische oder volljährige natürliche Personen, die dem Verein für die Bewältigung seiner Aufgaben und die Durchsetzung seiner Ziele geeignet erscheinen und aktiv mitarbeiten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- b) fördernde Mitglieder (Gönnermitglieder ohne Stimmrecht), d.h. jede natürliche und juristische Person, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsführung.
- c) Ehrenmitglieder, d.h. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie fördernde Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist wirksam, sobald die schriftliche Bewerbung und der entsprechende Aufnahmebeschluss des Präsidiums, der Geschäftsführung bzw. der Generalversammlung vorliegen. Jedes neu eingetretene Mitglied erhält die Statuten des Vereins.

## **5. Beiträge und Zuwendungen**

1. Über die Mindesthöhe der „Jahresbeiträge entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Generalversammlung.
2. Die Beiträge sind jeweils zum Jahresbeginn fällig. Sie sind auch für das Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft endet.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt kann jederzeit, allerdings nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsführung erfolgen, sie ist bis Ende Oktober des laufenden Kalenderjahres möglich.  
Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Kalenderjahr.
2. Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigen, können ohne Grundangabe ausgeschlossen werden (hiervon ausgenommen sind die Gründungsmitglieder). Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Das Präsidium
- c) Die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

1. Die ordentliche Generalversammlung wird nach Bedarf von der/dem Präsidentin/Präsidenten einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen.
3. Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung.
  - Abnahme der Berichte des Präsidiums sowie der Jahresrechnungen und der Revisorenberichte,
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl zweier Rechnungsrevisoren,
  - Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums,
  - Erledigung von Ausschlussrekursen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist zulässig.

6. Personen (bzw. Amtsbewerber) sind grundsätzlich einzeln zu wählen. Fällt auf zwei Kandidaten/innen für das gleiche Amt der gleiche (höchste) Stimmenanteil, so muss noch einmal unter diesen beiden gewählt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Für die Traktandenliste sind Anträge schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin beim Präsidium einzureichen.
8. Die Einbringung von mündlichen Anträgen bei der Generalversammlung ist zulässig, wenn nicht eine Satzungsänderung verlangt wird. Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin/der Präsident, ob ein Antrag vorliegt.
9. Fördernde Mitglieder werden über die Ergebnisse der ordentlichen Generalversammlungen informiert.

## **9. Das Präsidium**

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer und der Aktuarin/dem Aktuar.

1. Das Präsidium hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Vorbereitung der Generalversammlungen,
  - Darlegung der Jahresrechnung auf der ordentlichen Generalversammlung,
  - Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte,
  - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
  - nationale und internationale Zusammenarbeit,
  - Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
  - Koordinierung der Arbeitsgebiete,
  - Gewährleistung bzw. Kontrolle über die Unabhängigkeit des Vereins,
  - Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern.
2. Das Präsidium kann Sachverständige zu einer Beratung heranziehen und nach Bedarf einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.
3. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/r Rechnungsführers/in.  
Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist zulässig. Eine Beschlussfassung kann schriftlich erfolgen, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht.
4. Das Präsidium ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Generalversammlung vorbehalten sind, kann das Präsidium selbstständig entscheiden, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Das Präsidium hat seine Entscheidung in der nächsten Generalversammlung zu rechtfertigen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder von der Präsidentin/dem Präsidenten oder der/dem Rechnungsführer/-in vertreten. Beide Personen haben Einzelvertretungsbefugnis.
6. Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/r des Vereins. Sie/er wird durch die/den Rechnungsführer/in vertreten. Die Präsidentin/der Präsident beruft und leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums. Die Generalversammlungen können auch durch eine/n gewählte/n Versammlungsleiter/in geführt werden.
7. Die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer überwacht die Rechnungsführung des Vereins und legt über das Präsidium den Rechnungsabschluss der Generalversammlung vor.

8. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist möglich.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht, bis zur Neuwahl einen Ersatz zu bestellen.
10. Die Präsidiumsmitglieder können zur Bewältigung ihrer Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder freiwillige Mitarbeiter/innen heranziehen.
11. Das Präsidium kann sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung geben.
12. Das Präsidium kann ständige Fachausschüsse und zur Erledigung besonderer Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden. Diese Ausschüsse haben ihre Beschlüsse dem Präsidium vorzulegen. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst; die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Ausschussvorsitzenden
13. Der Verein hat eine oder mehrere Geschäftsstellen, die in der Regel von einer/m angestellten Geschäftsführer/in geleitet werden. Die/der Geschäftsführer/in ist dem Präsidium verantwortlich. Sie/er führt die Geschäfte des Vereins? zu denen auch die Verhandlungen und Vereinbarungen mit Behörden, Organisationen und anderen Vertragspartnern über finanzielle Zuwendungen zählen.  
Sie/er ist berechtigt, bei diesen Stellen Anträge zu stellen, mit ihnen Vereinbarungen zu treffen und ihnen gegenüber Einverständniserklärungen abzugeben. Sie/er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane teil.  
Die/der Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r der Angestellten des Vereins. Auf sie/ihn kann das Präsidium Aufgabenbereiche delegieren, für die es verantwortlich ist.

#### **10. Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in der Versammlung wie auch von der/dem Aktuar/in zu unterzeichnen.
2. Die Geschäftsführung ist für die Sammlung und Verwaltung von Niederschriften zuständig.

#### **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **12. Statutenänderungen**

1. Über Satzungsänderungen beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 60 Prozent der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden allen ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben.

#### **13. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann mit absoluter Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 60 Prozent der ordentlichen Mitglieder an der Versammlung vertreten sind.
2. Vor Beschlussfassung ist der ordentlichen Generalversammlung die Stellungnahme des Präsidiums zu dem Auflösungsantrag bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen einer anderen gemeinnützigen Einrichtung gleicher Zielsetzung zuzuführen.

#### **14. Vereinsrecht**

1. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen: ZGB 60 ff.
2. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein oder werden oder in der Praxis nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind aus dem Sinn der ganzen Satzung zu ergänzen.
3. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Männedorf, 30.09.2006